

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. MESSE FOCUS, Frankenstr. 26, 55437 Ockenheim - Unsere neu(e)n Regeln -

Regel 1: Geltungsbereich und Rechtswahl

- (1) Für alle Verträge über Dienstleistungen durch uns und die damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (*unsere neu(e)n Regeln*).
- (2) Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter, insbesondere solchen des Kunden, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht Vertragsinhalt.
- (3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Regel 2: Rechte an unserem Informationsmaterial

- (1) Wir behalten uns alle Rechte an unserem Informationsmaterial, insbesondere an unseren Seminarunterlagen, unseren Konzepten und unseren Unterrichts- und Präsentationsmitteln vor.
- (2) Hinsichtlich der unter Absatz 1 genannten Materialien ist unseren Kunden und den Seminarteilnehmenden ausschließlich die persönliche Nutzung und diese nur im Rahmen der gesetzlichen Schranken des Urheberrechts gestattet. Insbesondere ist jede Veröffentlichung und Verbreitung, jede öffentliche Zugänglichmachung oder öffentliche Wiedergabe unzulässig. Die Anfertigung von Ton- Bild- und Filmaufnahmen unserer Seminare und Präsentationen sowie der in unseren Seminaren und Präsentationen gezeigten Unterrichts- und Präsentationsmitteln bedürfen unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung.
- (3) Für die Nutzung unserer individuell für einen Kunden erstellten Konzepte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Der Kunde hat für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den Absätzen 1-3 eine Vertragsstrafe von 500,00 € zu zahlen, die auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch anzurechnen ist.

Regel 3: Preisangaben

- (1) Sofern bei unseren Preisangaben keine Währung angegeben ist, beziehen sich unsere Preisangaben ausschließlich auf die gesetzliche Währung Euro (€).
- (2) Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich angegeben ist, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Bei Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen oder vertragsgemäß erst später als drei Monate nach Vertragsschluss erbracht werden, sind wir auch nach Vertragsschluss zu einer angemessenen Erhöhung unserer Preise berechtigt, wenn sich unsere Selbstkosten erhöht haben.
- (4) Wenn wir Beratungsleistungen beim Kunden erbringen, werden im Zweifel Fahrtauslagen und die Fahrzeit dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden uns im Rahmen von Beratungsleistungen entstehende externe Kosten an den Kunden weitergegeben.
- (5) Bei den Preisen für Seminarteilnahme sind im Zweifel Verpflegung und Unterkunft der Teilnehmenden nicht im Preis inbegriffen.

Regel 4: Seminarteilnehmende

- (1) Es ist Sache des Kunden, die Personen zu bestimmen, die an unseren Seminaren teilnehmen sollen. Der Kunde ist verpflichtet, uns vor Beginn eines Seminars eine Liste der Seminarteilnehmenden mit Angabe von Namen und Anschriften und Möglichkeit der raschen Erreichbarkeit zu geben und diese auf aktuellem Stand zu halten.
- (2) Wir sind berechtigt, Seminarteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Seminarablauf erheblich oder beharrlich stören von der weiteren Teilnahme auszuschließen und dies ggfs. dem Kunden mitzuteilen, ohne dass sich an unserem Vergütungsanspruch etwas ändert.

§ 5 Kündigungsrecht

- (1) Verträge über Dienstleistungen, die mit einer Laufzeit von über einem Jahr oder auf unbestimmte Zeit geschlossen sind, können von beiden Seiten nach jeweils einem Jahr, gerechnet ab Laufzeitbeginn, schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das gesetzliche Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Regel 6: Lösungsrecht vom Vertrag

- (1) Sollten wir aufgrund von höherer Gewalt, Streik, Naturkatastrophen oder Unmöglichkeit nicht leisten können, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag oder zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- (2) Wir verpflichten uns schon jetzt, in den Fällen der Nichtverfügbarkeit unserer Leistungen gem. Absatz 1 den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und ihm seine Leistungen unverzüglich zu erstatten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn für ein Seminar so wenig Teilnehmerinteressenten vorhanden sind, dass das Seminar nicht kostendeckend durchgeführt werden kann.

Regel 7: Haftungseinschränkungen

- (1) Garantieverprechen geben wir nicht ab. Für einen bestimmten Erfolg, insbesondere einen bestimmten Seminarerfolg oder Messeerfolg können wir nicht einstehen.
- (2) Wir schließen unsere Haftung auf Schadensersatz für leicht fahrlässig verschuldete Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Garantien oder arglistig verschwiegene Fehler betreffen. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen und unserer gesetzlichen Vertreter. Vertragswesentliche Pflicht im Sinne von Satz 1 ist jede Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Regel 8: Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- (1) Unsere Forderungen verstehen sich im Zweifel ohne Abzüge oder Skonto und ohne Einräumung von Zahlungsziel.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind unsere Geldforderungen durch Barzahlung oder Banküberweisung zu erfüllen.
- (3) Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig.

Regel 9: Gerichtsstand

- (1) Soweit es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, werden für alle künftigen Streitigkeiten, die sich aus den Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien nach Maßgabe von Regel 1, Absatz 1 ergeben, die für 55437 Ockenheim örtlich zuständigen ordentlichen erstinstanzlichen Gerichte als ausschließlich örtlich zuständig vereinbart.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Gerichte werden ebenfalls als ausschließlich örtlich zuständig für Streitigkeiten im Sinne des Absatz 1 vereinbart, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.